

# Die Strafgewalt der Scholarchen

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur vaterländischen Geschichte / Historisch-Antiquarischer Verein des Kantons Schaffhausen**

Band (Jahr): **12 (1932)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ihrem Neffen und Sohn sich in den Ausstand begeben und beide „zu Gelindigkeit“ empfohlen hatten, fand man im Schulrat, dieser Auftritt sei eine Folge der freien und ausgelassenen Lebensart, die sich diese und andere Kandidaten angewöhnt hätten. Angezogen wurde ferner die Schändlichkeit und Strafbarkeit des Kontrastes zwischen Lehre und Leben, die schlimme Wirkung des Beispiels, die geringe Zahl der Kandidaten, die Abhülfe erfordernde Ausbreitung des Skandals, die Bedenklichkeit einer zwar verschuldeten eklatanten Ahndung bei der übeln Aufführung von Kandidaten und selbst festangestellten Geistlichen, das Weltliche in der Kleidertracht und endlich das Hasardspiel. Herr Köchlin sollte sogar gesagt haben, er habe nicht gewußt, daß Bankospiel verboten sei. Die einen wollten sie mit einem derben Verweis laufen, andere sie dieses Jahr nicht mehr das hl. Abendmahl spenden lassen, einer stimmte für zeitweilige Suspendierung. Man einigte sich dahin, daß sie über das Fest in der Stadt weder predigen noch sanctam coenam administrieren sollten. Auch verbot man ihnen unter ernsthafter Drohung die Eitelkeit und besonders das Spielen.

---

## IX. Die Strafgewalt der Scholarchen.

In diesem Abschnitt soll ausführlich die Rede sein von der Strafkompetenz der Scholarchen den auswärts studierenden Stipendiaten gegenüber, obwohl einzelne Fälle schon früher in anderem Zusammenhange erwähnt worden sind. Den Schluß bildet dann die Vorführung eines Kleeblattes, an dem die erwähnte Strafkompetenz sich voll auszuwirken reichlich Gelegenheit fand.

Es ist nicht leicht, die Vergehen, wegen deren der Schulrat strafend einschritt, nach ihrer Schwere abzustufen. Es brauchte nämlich gar nicht viel, bis den Schuldigen das Stipendium vorübergehend oder dauernd entzogen wurde, was man kassieren, privieren oder exautorieren hieß. Milde Fälle sind etwa folgende:

Im Jahre 1556<sup>1)</sup> wurde Jerg Gremlich vor Schulrat zitiert und ihm sowohl als allen, die in die Fremde geschickt worden waren, verboten (abgeknüpft), daß sie „nitt all tag heim louffend one wichtige ursach und erloupnuß der schulherren.“ Sodann 1558<sup>2)</sup> heißt es: „Ludwig Colmar und Jerg Gremmlin sollen ir schuld, zu Straßburg gemacht, selbs bezalen und [ihnen] angezeigt werden, daß man hierfür nüt über das stipendium für sy zalen werde; daby soll man inen die sammetinen schauben (Oberkleider, Mäntel) und gassen treten leyden (verleiden).“ Anno 1624<sup>3)</sup> wurde den Stipendiaten in Basel die erbetene Erhöhung des Stipendiums abgeschlagen „wegen etlicher ergerlicher hoffart und kostlichkeit.“

Der Austritt aus den unbeliebten Kontubernien oder Bursen war in der Stipendiatenordnung verboten und strafbar. Von Blasius Nithart berichtet das Protokoll vom 24. Mai 1577: „Blasius Nithart war von Straßburg zugegen; ist darumb gestraft worden, daß er on vorwissen scholarcharum und sine consensu doctorum Pappi et Dasypodiiuß dem collegio kommen, heym gezogen und seiner ungeschaffenen kleidung halben; soll mit rhat seines bruders gehn Seltz oder Heidelberg oder, wo er hin will, ziehen, so er zu Straßburg nit bleiben will; es soll auch doctoribus Pappo et Dasypodio geschriben werden, daß die schulherren an seinem und Johannis Jacobi Bovilli austrittuß dem collegio kein gefallen tragind.“ Er scheint sich endlich eines Bessern besonnen zu haben; denn am 18. September 1577 lesen wir: „Blesy Nithart, welcher sich zu Straaßburg ain zitt nit wol gehalten und aber jez im collegio sich haltett, wellen min herren ime sin stipendium byß Martini oder winechten [lassen], zu sehen, wie er sich halten welle. Sobald er ungehorsam [ist] und fellet, soll er des stipendii one alles mittel priviert sin. Es soll auch magister Hans Conrat von Ulm dem Dasypodio schriben, wie er (Blesy) sich halte, und dan die schülherren berichten.“ Am 4. Oktober<sup>4)</sup> erhielt er die Erlaubnis, in Zürich weiterzustudieren, „doch soll er zu ainem glerten mann gethon werden.“

Auch die wiederholt erbetene Erlaubnis, die Universität zu wechseln, schlug der Schulrat öfter ab, so am 24. Juli 1591: „Diewyl

---

<sup>1)</sup> SP 8. Juli 1556. — <sup>2)</sup> SP Freitag vor Michaelis 1558.

<sup>3)</sup> SP 8. Juni 1624. — <sup>4)</sup> SP 4. Okt. 1577.

Hans Conrat Koch von Heidelberg ghen Lusanna begert zu ziehen, ist ime dasselbig im grundt uß allerley bedencklichen ursachen abgeschlagen worden.“

Unfleiß wird mehrmals gerügt, z. B. am 18. November 1591: „Helyas Murbach und Hanns Walzhuter sollen uf das examen, so schlechtlich [ausfiel] und ghar wenig sie respondiren khunden, also daß min herren ain groß mißfallen daran haben und khainß wegs an irer verantwortung khommen wöllen, doch zü pesserer hofnung ghen Basell geschickht werden mit diser beschaidenhait, daß inen ir bestimpt stipendiatgelt biß pfangsten nechst gefolgt und geben werden solle. Whann aber sy in irem uhnvhlyssigen leben und wesen fürfaren würden, solle inen das stipendiatgelt abgeschlagen und [sy] cassiert werden. Und ire eltern alleß, so inen von dem stipendiatenampt geben worden, widerumb erstatten und bezalen sollen.“ Im folgenden Jahre<sup>1)</sup> wurde dem ersteren zu den 40 fl. des bisherigen Stipendiums noch eine Zulage von 20 fl. gewährt unter der Bedingung, daß er nicht Medizin, sondern Theologie studiere. Kurz vorher<sup>2)</sup> war nämlich der allgemeine Beschluß gefaßt worden, daß, wenn sich einer auf eine andere Fakultät als die theologische begeben würde, er alle für ihn aufgewendeten Kosten dem Stipendiatenampt wiedererstaten müsse.

Mit einem bloßen Tadel ließ man es 1595<sup>3)</sup> bei Samuel Stör und Hans Jakob Kloter zu Heidelberg bewenden, über deren Unfleiß im Besuch der theologischen Vorlesungen geklagt wurde. Diesen beiden nicht nur, sondern auch „andern myner herren alumnis gemainlich wurde zugeschriben mitt vermanung, daß sy sich hinfüro in moribus et doctrina erbarer und geflissner dan bißhar erzaigen und halten wellindt. Dan sonsten bemelte myne gnädige herren mit ungnaden gegen inen verfahren werdindt.“

Am 30. März 1640 ersuchte man Professor Dr. Zwinger in Basel, meinen gnädigen Herren zu berichten, „warumb ihr stipendiat (Johannes Georgius) Kolerus die lectiones publicas so schlechtlich besuche und biß anhero kein besonder specimen, wie etwann gebräuchig, seines fleisses an tag geben.“ Nach erhaltener Auskunft

---

<sup>1)</sup> SP 30. Sept. 1592. — <sup>2)</sup> SP 2. Sept. 1592 (Auszüge).

<sup>3)</sup> SP 2. Sept. 1595.

wurde er<sup>1)</sup> durch ein „bewegliches“ Schreiben zu mehrerem Fleiß ermahnt und ihm erlaubt, wenn er es begehre, auf die Universität Genf zu ziehen.

Einen ziemlich breiten Raum nehmen im Protokoll des Schulrates die von den Stipendiaten nicht selten in der Fremde gemachten Schulden ein. Schon 1555<sup>2)</sup> wird kurzerhand verfügt, daß der zum diaconus angenommene Esaias Sytz seine zu Marburg aufgelaufenen 12 fl. Schulden auf Bartholomäi erlegen solle. Anno 1557<sup>3)</sup> wurde Johann Köchlin gezeigt, wo er Geld machen solle, um seine fremden Schulden zu bezahlen, und 1558<sup>4)</sup> heißt es: „Jerg Gremmlin und Ludwig Kolmar sollen von Straßburg berufen werden und ein Verzeichnis ihrer Schulden mitbringen.“ Die Angelegenheit wurde erst 1562<sup>5)</sup> erledigt durch folgenden Beschluß: „Hans Rooth, Colmar, Gremli, Mörikofer, Hasenstein, Nitthardt sollen, was sy zunftmeister Batt Brunners ampt schuldig, in der wise abzahlen, daß jeder alle fronfasten on alle inred 1 fl. gibt, bis sy zalendt, und [sie sollen] min herren nit weiter ansprechen. Des will man sich endtlich zu ihnen versehen.“ Dieselbe Verfügung wurde 1569<sup>6)</sup> wiederholt. Am Schlusse der Erkenntnis von 1562 ist noch beigefügt: „Dem Augustin Vogt soll sin fürgnommen (vorher bezogenes) stipendium, dem Grimmen sin schuld uffzeichnet und inen gebeytet (gewartet) werden nach gefallen unser herren.“ Grimm studierte in Heidelberg, und man sandte seinetwegen einen eigenen Boten dorthin<sup>7)</sup>, Kundschaft von seinem Tun und Lassen einzuziehen. Auch mußte er sogleich heimkommen. Am 25. Juni 1567 klagt das Protokoll lakonisch: „Biel hat 20 fl. über das stipendium verthon, Ackermann 23, Rüger über 17 fl.“

Dem Stipendiaten Johann Conrad Spleiß wurden 1595<sup>8)</sup> zur Bezahlung seiner Schulden zu Heidelberg 20 fl. vorgestreckt auf eine Verschreibung hin, daß er die Summe bei nächster Gelegenheit wiedererstatte, nebst einem Viaticum von 6 fl. Dem Heinrich Nithart wurden sogar 1603<sup>9)</sup> zur Bezahlung seiner in Straßburg

---

<sup>1)</sup> SP 10. April 1640. — <sup>2)</sup> SP 1. Aug. 1555.

<sup>3)</sup> SP Samstag nach Matthäi 1557. — <sup>4)</sup> SP Samstag nach Michaelis 1558.

<sup>5)</sup> SP 5. März 1562. — <sup>6)</sup> SP 18. März 1569. — <sup>7)</sup> SP 19. Juni 1563.

<sup>8)</sup> SP 2. Sept. 1595. — <sup>9)</sup> SP 29. März 1603.

gemachten Schulden 15 fl. verehrt, wozu noch 10 fl. seines Stipendiums von 40 fl., die noch nicht fällig waren, beigefügt werden sollten.

Das Schlimmste, was die Schaffhauser Alumnen gegen die ihnen gegebenen Satzungen sündigen konnten, war das Heiraten. Dies kam öfter vor, als man glauben sollte. Anno 1559<sup>1)</sup> wurde an Israel Stähelins Statt Ludwig Colmar „geordnet, so er nit gwybet; darum soll er gfragt werden.“ Der zweite Fall kommt 1563<sup>2)</sup> vor: „Alexander Schaltenbrandt soll zu Zürich für die schulherren in bysin herrn Oschwald Hubers beschickt, um alle mißhandlung gstrafft und, ob er Bersabeam Grübel [zum Weibe] genommen, gfragt werden, oder ob er iren etwas zügsagt. Factum esse negavit.“ Er leugnete, womit aber die Sache nicht erledigt war. Er wurde im folgenden Jahre<sup>3)</sup> vor die Schaffhauser Behörde geladen, „ime mit allem ernst fürgehalten, wie daß er verschreyt [sei], wie er ainen stätten wandel zu Bersabea Grüblinen habe und iren die ehe versprochen — dem allen habe er, Alexander, geantwortet, es werde sich nit befinden, daß er Bersabeam zu der ehe genomen oder iren ettwas versprochen; werde das niemands mit der worhaitt von ime sagen. Daby es domallen beliben. Und ime undersaitt, daß er solle sehen, daß er warhaitt gesaitt habe. Dan solten's die schulherren anderst erfahren, würden sy es in ungnaden erkennen und ine des stipendii privieren.“

Im Jahre 1570<sup>4)</sup> wurde Hans Heinrich Colman, weil er zu Straßburg „gwybet“, sein Stipendium abgeschlagen, was ihm Meister Hans Conrad (von Ulm) schreiben soll. Nach fünf Vierteljahren wurde er wieder zu Gnaden angenommen<sup>5)</sup>: „Colman soll sin stipendium, so er vorhin verwybet, wider angon.“ Weniger gut erging es später dem schon erwähnten Heinrich Nithart. Am 10. Dezember 1603 beschloß der Schulrat folgendes über ihn: „Nachdem mein gnädige herrn des N. Nitharten ungehorsamen verhaltens, und daß er sich ohne vorwüssen, gunst und bewilligung verheurahtet, verständig worden, haben sy inne seines bißher gehapten stipendii allerdings privirt und entsetzt, ouch dem stipendiatenamtmann befolhen, imme weder verfallens noch anders mehr volgen zu lassen.“

<sup>1)</sup> SP 30. Okt. 1559. — <sup>2)</sup> SP 19. Juni 1563. — <sup>3)</sup> SP 19. Aug. 1654.

<sup>4)</sup> SP 13. Okt. 1570. — <sup>5)</sup> SP 17. Jan. 1572.

Am 21. März 1605 wurde er „seines pitts, imme ein stipendium zu ordnen, [wegen] seiner vielfaltigen fählern und darüber erlangten gnaden abgewissen.“

Nur weil ein Verdacht vorlag, wurde 1610<sup>1)</sup> Hans Friedrich Oechslin, dessen Stipendium abgelaufen war, und der in der Pfalz keine Stelle finden konnte, weil er sich nicht auf eine gewisse Zeit binden durfte, worauf er bat, hierher ziehen zu dürfen, die Erlaubnis dazu nicht gegeben, weil er hinter dem Rücken der Schulherren und wider die Satzungen sich verheiratet haben sollte. Als er sich, wie es scheint, rechtfertigen konnte, wurde er bald darauf<sup>2)</sup> zum Exspektanten ernannt — er studierte bisher in Heidelberg — „mit dem ahnhang, daß er sich bey verliehrung sollicher compedentz ihmittelst ledigen stands verhalten solle.“ Diese Bedingung erfüllte er nicht, so daß ihm Kompetenz und Exspektanz abgeschlagen wurde.<sup>3)</sup> Ueberhaupt vernahmen die Scholarchen „mit bedauern teglich, daß vil irer angenommenen stipendiaten ire zeit übel ahnlegen und die stipendia uhnützlich verbrauchen.“ In der nächsten Sitzung<sup>4)</sup> soll ein „satter“ Ratschlag gefaßt werden, wie solchem Abgang des Stipendiatenamts zu begegnen sei. Ebenso soll die Bestimmung der Satzungen künftig gehandhabt werden, daß kein Stipendiat oder Exspektant ohne Gunst und Bewilligung der Scholarchen sich verheiraten solle. Wenn dieser Bestimmung entgegengehandelt wird, soll ein solcher Uebertreter „ußzestohn“ schuldig sein. Gerade in dieser Sitzung wurde aber Oechslin begnadigt nach angehörter Entschuldigung, daß er sich kürzlich aus Unverstand mit bewußten Reden, als sollte ihm der Ehestand unbillig und wider göttlich und weltlich Recht verboten sein, verschossen [habe]; er darf jetzt seine Braut zur Kirche führen. Damit hat zum erstenmal eine mildere Praxis sich geltend gemacht. Sie wurde fortgesetzt 1658<sup>5)</sup> bei Hans Conrad Murbach, der sich mit einer Tochter in Groningen verheiratet hatte und mit ihr in die Vaterstadt kam. Er wurde ohne weiteres zum Examen zugelassen. Gleichzeitig hielt Herr Hans Jakob Grübel, Pfarrer in Hallau und Wilchingen, darum an, daß seinem Sohn gleichen Namens, der in Basel mit einer

<sup>1)</sup> SP 18. Jan. 1610. — <sup>2)</sup> SP 30. Jan. 1610. — <sup>3)</sup> SP 25. Okt. 1610.

<sup>4)</sup> SP 29. Okt. 1610. — <sup>5)</sup> SP 28. Jan. 1658.

gewissen Tochter, die er zuletzt geehelicht, sich übersehen, noch ein Jahr das gewohnte Stipendium zukommen möchte. Die gnädigen Herren machten ihrem Namen Ehre und vergönnten aus herzlichem Mitleid, allein den Eltern zu ihrem Trost und nicht dem Sohn, um bössere Konsequenz zu verhüten, gnädigst das Stipendium noch für ein Jahr.

Am 22. Februar 1643 wurde Johann Köchlin geprüft und bestand ziemlich wohl. Er wurde zunächst ermahnt, sich theologisch in Kleidung und Haarscheren zu verhalten, besonders aber seine Studien emsig und fleißig fortzusetzen. Es dauerte indes nicht lange, bis bekannt wurde, daß er sich früher in Basel mit einer gewissen Person verlobt, vorher aber einer andern hier die Ehe auch versprochen habe, wodurch er in übeln Ruf kam. Darüber soll er in nächster Zusammenkunft sich aussprechen und inzwischen Predigt und Katechisation in der Kirche zu Unterhallau emsig und fleißig verrichten, sich auch der hitzigen Schreiben nach Basel gänzlich entmüßigen und der Bescheidenheit sich befleißigen. Am 2. Mai wurde ihm sodann ernstlich vorgehalten, daß er früher einer hiesigen Tochter, die er bereits zur Kirche geführt habe, die Ehe versprochen und darauf in Basel Dr. Wolfgang Meyers „Geschweyen“, d. h. Schwägerin, eine Witwe, auch zu der Ehe genommen habe, wodurch er sich gröblich verfehlt habe. Er verantwortete sich mit „wenigen“ Worten also: Er müsse gestehen, daß er Herrn Dr. Meyers Schwägerin die Ehe versprochen habe; dann habe ihn Herr Dr. Meyer hinterlistigerweise hintergangen, indem er ihm eine Schrift aufgesetzt habe, die er hernach auch unterschrieben habe, des Inhalts, daß er sie zur Ehe nehmen und bei Verlierung seiner Seelen Heil und Seligkeit behalten wolle. Diese letzten Worte habe er aber ausgelassen und nicht nachgeschrieben. Sodann habe er, Herr Dr. Meyer, wenn er bei meinen gnädigen Herren deswegen in Ungnade kommen würde, ihm bei dem Herrn Grafen von Eisenburg eine Stelle versprochen. Er, Meyer, habe auch wohl gewußt, daß kein Alumnus sich in der Fremde verheiraten dürfe. Als er, Köchlin, in Erfahrung gebracht, daß besagte Witwe, seine vermeinte Hochzeiterin, sich an Herrn Dr. Hopfen, einen Papisten in Freiburg, „gehenkt“ und ihm die Ehe versprochen, habe er sie darum verlassen und ihr die Ehe nicht gar so absolute versprochen. Der

hiesigen habe er die Ehe nicht versprochen, es sei nur eine „buollerey“ gewesen. Auf diese Verantwortung wurde erkannt, daß Köchlin durch dies doppelte Eheversprechen sehr „mißgehandelt“ und sich hochsträflich verfehlt, dem Ministerium und sich selbst „eine böse maculam angehenkt“ habe. Und doch wollen meine gnädigen Herren ihm diesen begangenen Fehler, dem wohlehrwürdigen Ministerium und seiner Freundschaft zu Ehren, mit dem Mantel der Liebe bedecken und ihn dies Mal in Gnaden hinscheiden lassen in der Hoffnung, er werde den Fehler mit Wohlhalten und fleißigem Lehren verbessern und höchlich der Gnade begehren (was er vorher nicht getan) und um Verzeihung bitten. Wenn aber von der einen oder andern Seite geklagt werde, solle dem Ehegericht die Strafe vorbehalten sein. Darauf beehrte Köchlin mit weinenden Augen der Gnade, bat höchlich um Verzeihung und erbot sich zu ehrlichem Leben, Wandel und emsiger Lehre.

Die strengste, aber recht oft vom Schulrat verhängte Strafe war die Kassation, die Privierung oder der Abschlag des Stipendiums, wobei sogleich bemerkt werden muß, daß die gestrengen Herren, demütigen Bitten zugänglich, häufig früher oder später die Strafe wieder aufhoben. Schon 1557<sup>1)</sup> wurden vier Gemaßregelte: Nithart, Gysel, Habicht und Grimm, wieder begnadigt und nur Biedermann „um der unverschampte willen hinder sich gestellt.“ Zwei Jahre später<sup>2)</sup> wurde Balthasar Mörikofer secundum edictum propter scortationem (nach dem Erlaß wegen Hurerei) das Stipendium abgeschlagen. Bald darauf<sup>3)</sup> „soll der Mörikoffer sin stipendium widerum empfaen uff die fronfasten September 23,“ und man will nach Zürich schreiben, daß man ihn „vornen zu“ brauche und examiniere. Einen weiteren Fall von Begnadigung finde ich im Jahre 1567<sup>4)</sup>: Pancratius Grimm, dem vormals das Stipendium ganz abgeschlagen worden, soll examiniert werden, und von nun an erhielt er 20 fl. jährlich. Auf seine Bitte wurde die Summe auf 40 fl. erhöht. Am 11. Mai 1569 erlaubte ihm der Schulrat, 30 fl. bei einem Amt aufzunehmen, rückzahlbar in drei Jahren; er soll darum eine Verschreibung mit Bürgschaft geben. Dem Berchtold

<sup>1)</sup> SP Samstag nach Matthäi 1557. — <sup>2)</sup> SP 30. Okt. 1559.

<sup>3)</sup> SP 23. Aug. 1560. — <sup>4)</sup> SP 25. Juni u. 3. Juli 1567.

Uolen wurde sein Stipendium wegen einer Krankheit abgeschlagen, und was er empfangen, soll ausgegeben und er nicht schuldig sein, etwas zurückzugeben.<sup>1)</sup>

Allerdings waren die Herren Scholarchen gar empfindlich und wollten, bevor sie Gnade walten ließen, erst flehentlich darum gebeten werden: 1572<sup>2)</sup> „wellen min herren Schühen (Scheuch), Blancken und Amman noch dißmalen irer stipendiis priviert lassen bliben, diewyl sy nit gnad begerendt.“ Der erste starb bald darauf in Heidelberg; für Ammann verwendete sich Dr. Conrad Dasypodius in Straßburg beim Schulrat umsonst<sup>3)</sup>: „Diewyl er so franspür (störrisch?) [ist] und sich nit demüttiget und umb gnad betten wil, lassen ine min herren noch dieser zitt neben sich stellen, byß er selbst pittet.“ Er war aber auch jetzt noch hartnäckig; denn am 21. Februar 1573 wird bemerkt: „Samuel Amman, so nochmallen umb sin mißhandlung nit supplicieren wil, lassen min herren sines stipendii priviert beliben. Soll ime die ursachen geschriben werden.“ Endlich in der nächsten Sitzung<sup>4)</sup> wurde er, nachdem er zwei Jahre lang wegen Ungehorsams priviert gewesen war, wieder ins Stipendium aufgenommen. Dieses soll jährlich 52 fl. betragen; außerdem ließ man ihm zu einer Verehrung 20 fl. geben und auf Matthäi nochmals 20. Damit soll er für die zwei Jahre abgefunden sein und keinen Anspruch mehr haben. Er soll inzwischen in Straßburg bleiben und sich nach einer Stellung umsehen. Am 28. Mai 1576 wurde Heinrich Hünenberg, weil er sich „unehrbarlich“ gehalten, des Stipendiums priviert.

Im Frühling des Jahres 1587<sup>5)</sup> wurde Herr Ludwig Kolmar, eines der drei geistlichen Mitglieder des Schulrats, der Triumvirn, nach Straßburg gesandt zur Visitation der dortigen Stipendiaten. Am 13. April erstattete er darüber Bericht, wie er's gefunden. Man faßte folgende Beschlüsse: Erstens der Mosmann soll von der Akademie mit Karzer und Abschlag des Stipendiums wegen seiner Diebstähle und Unzucht bestraft werden. Zweitens dem Medardus Oswald soll ein Schulherrenzettel werden, daß er seine Studien

<sup>1)</sup> SP 25. Juni 1567. — <sup>2)</sup> SP Donnerstag nach Mariä Himmelfahrt 1572.

<sup>3)</sup> SP 24. Okt. 1572. — <sup>4)</sup> SP Vigilia Johannis Baptistæ 1573.

<sup>5)</sup> SP Donnerstag vor Ostern 1587.

fortsetze oder, was er verstudiert, wieder erlege, und fürder des Stipendiums priviert werden, da er nun gegen neunzehn Wochen daheim gelegen habe. Alle andern sollen geprüft werden. Am 16. Mai 1588 wurde Bartholomäus Schenkel „sines gehapten stipendiums cassiert, soll ime fürtterhin nüdzt mher geben werden.“ Er durfte aber sich auf acht Jahre für eine Pfarrstelle in der Pfalz verpflichten.<sup>1)</sup>

Am 11. Februar 1590 erging ein Strafgericht über Hans Martin Bärin: „Weil der Bärin wider scholarcharum leges one erlaubnus uff des bruders hochzyt ghen Mülhusen [gegangen], demnach dergleichen nach sins bruders thod widerumb on fürschriff heym kommen, in einem ergerlichen jesu-wider mantel lang umher geschlampt; demnach zu Mülhusen umb sin bruders gut gerechtet und hiemit seine studia versumt; demnach, als on ansehen diß alles im vier guldin zur zeerung gehn Straßburg wie den andren dreyen (Colmar, Koch und Schaltenbrand) gegeben und inen gehn Heidelberg zu reissen zugeschriben und sie viere Dr. Tossano commendiert worden; er aber zu Straßburg eigens kopfs gebliben, das viaticum verzeert, meiner herren bevelhe verachtet, und da im [aus] diser ursachen das stipendium von herrn burgermeister Meyern, obern schulherren, abgeschlagen worden und er darüber weder durch sich noch durch seine ephoros [wegen] seiner übertrettung im geringsten sich nit entschuldiget und gnad begehret, sonder vielmehr mit worten und wercken für sein person und durch seine mutter und verwante hören lassen, wie ihm diser abschlag stipendii ein wolgefellig werck seye und [er] des stipendii weiter nit begehre; demnach so haben obgedachte herren mit gemeiner stimme erkant, daß seiner mutter ein schulherrenzettel zugesant werde, daß ir sohn hinfüro nit allein des stipendii entsetzt sein, sondern sie alles, was ir sohn meinen herren verthon, wieder erlegen soll; wie dann er und andere alumni nit anders uff hohe schulen mit versprechung ihrer fründschafft verschickt worden seyind.“ Seiner Bitte um Begnadigung wurde am 6. Februar 1593 vorläufig nicht entsprochen, bis er die Ansprüche, die Hans Jakob Ochs an ihn hat, befriedigt habe.

---

<sup>1)</sup> SP 25. Nov. 1591.

Am 13. Oktober 1591 wurden die bereits früher erwähnten Stipendiaten Elias Murbach und Hans Waldshuter wegen ihrer Ausschweifungen (*propter lascivas libidines*) mit Gefängnis bestraft und des Stipendiums beraubt. Die Absicht, etliche Stipendiaten nach Heidelberg, Straßburg und Basel zu schicken, gab 1598<sup>1)</sup> Veranlassung, vorher ihre Eltern vor Schulrat kommen zu lassen und ihnen wie ihren Söhnen anzuzeigen, erstens wofern sie nicht fleißig studieren, sich übel halten und also meiner Herren Stipendium übel anlegen und mißbrauchen oder daneben unnötige Schulden machen würden, daß nicht allein sie, die Eltern, solches wiederum zu erstatten, sondern auch zu besserer Versicherung jeder einen besonderen annehmbaren Bürgen zu geben schuldig sein solle; zweitens, wenn einer ohne Erlaubnis und Berufung, wie früher von anderen geschehen sei, herkomme; drittens, wenn sich einer oder der andere nicht nach Gebühr halten würde, daß er nicht allein seines Stipendiums entsetzt sei, sondern auch Eltern und Bürge alles, was an ihn gewendet worden, meinen gnädigen Herren in ihr Amt erstatten müssen.

Am 20. Januar 1601 bestanden Benedikt Treyer (Thräyer) und Hans Jakob Grübel im Examen so übel, daß man, seit sie hinweggezogen waren, „einen schlechten progreß in studiis gespürt. So haben mein gnädige herren die verordnete scholarchæ von deß und andren ires ergerlichen lebens und wandels wegen sy deß stipendii dißmahls priviert und stillgestellt mit vorbehalt, was bißher an sy gewent, von iren eltern und bürgen inzufordern.“ Die Begnadigung des ersteren erfolgte schon nach vierzehn Tagen<sup>2)</sup> auf sein untertäniges und hochfleißiges Bitten mit Beistand seines Vaters und Jakob Büchelers. Auf sein Wohlverhalten hin nahm man ihn für ein Jahr wieder ins Stipendium auf, gab ihm aber zur Strafe nur 45 fl. statt der 60, die er früher gehabt hatte. Damit soll er nach Straßburg geschickt, dorthin empfohlen, geprüft und nach seinen Fortschritten in eine Klasse gesetzt werden. Nach Ablauf des Jahres wollte man ihn wieder nach Schaffhausen berufen und abermals prüfen. Falls er aber wider alle Erwartung sich im Studieren, Wandel und Leben nicht nach Gebühr bessern werde, solle

---

<sup>1)</sup> SP 20. Mai 1598. — <sup>2)</sup> SP 3. Febr. 1601.

er ohne alle Gnad kassiert, fernere Fürbitte nicht angehört und das bisher Empfangene von seinem Vater und Bürgen ohne Nachlaß eingezogen und dem Stipendiatenamt zugestellt werden. Da ferner der beurlaubte Grübel keine Gnade begehrte, beschloß man, ihn sitzen zu lassen und sich seiner nicht mehr anzunehmen. Die Besserung, die man von Treyer erhoffte, trat nicht ein; denn am 27. August schon wurde er samt Georg Sigerist abermals seines Stipendiums entsetzt, und zwar wegen ihres ungebührlichen Wesens und Bankettierens und „weil sy sich ungehorsam erzeigt, ouch sich studierens, darum sy aber ußher geschickt worden, eben wenig beladen und angenommen haben.“ Treyer verlegte sich abermals aufs Bitten<sup>1)</sup>, unterstützt von seinem Vater, diesmal vergeblich.

Weil im gleichen Jahr<sup>2)</sup> Heinrich Nithard und Hans Heinrich Pfau im Examen gar schlecht respondierten, wurden sie ebenfalls ihres Stipendiums entsetzt; sie wurden aber schon am 10. September auf ihrer Väter „undertänig, hochvleißig und trüwenliches pitten“ auf Besserung hin für ein Jahr wieder im Stipendium aufgenommen und erhielten zudem 3 fl. als Viaticum; die andern, Ammann und Jezler, allerdings, weil ihr Fleiß gespürt wurde, 5 fl. Bei Nithard sah es indessen mit der Besserung mißlich aus, wie aus dem Protokoll vom 18. Februar 1602 hervorgeht: „Nachdem mein gnädige herren die verordnete scholarchæ in gloubwürdige erfahrung gebracht, daß Heinrich Nithart über vormahls beschehene ernstliche vermahnung und wahrnung sich gar schlächtlich gepessert, unerbarlich und ungepürlich sich verhalten, ouch ohnerlaupt alher mit dem Grübel in den Holenboum kommen, haben sy inne deß stipendii allerdings entsetzt“ und Zurückerstattung der Kosten verlangt. Die bald darauf<sup>3)</sup> nachgesuchte Begnadigung wurde verweigert; „Nithard soll wieder hinaußziehen, sich nach einer pædagogey oder famulatur bewerben, [sich] ehrlich und woll, ouch gevlossen im studieren halten.“ Nach einigen Jahren will man seiner wieder gedenken, wenn er glaubhafte Zeugnisse seines Verhaltens beibringe und vorweise. Am 1. Februar 1603 erfolgte dann doch die Begnadigung: er erhielt ein Stipendium von 40 fl. mit der Bemerkung, daß er ferner keine Gnade mehr erlangen würde.

---

<sup>1)</sup> SP 12. Nov. 1601. — <sup>2)</sup> SP 27. Aug. 1601. — <sup>3)</sup> SP 22. April 1602.

Im Jahre 1606<sup>1)</sup> erschienen Hans Martin Bigel [Beyel] und Hans Friedrich Ramsauer nicht von Herborn zum Examen, an dem sieben Alumnen teilnahmen, der erstere, weil er wegen eines Falles nicht reisen könne, der letztere, weil ihn Schulden festhielten. Sie wurden am 28. August besonders geprüft, und da sie „eben übel bestanden und gar schlecht in artibus et theologicis respondi-erten und versiert waren,“ wurden sie ihrer Stipendien entsetzt. Die Begnadigung Bigels erfolgte prompt am 25. September auf die Bitten seines Vaters, jedoch nur auf ein halbes Jahr. Wenn er nach dessen Ablauf genügende Zeugnisse seiner Besserung mitbringe, behalten sich die gnädigen Herren vor, ihm fernere Gnade „mitzuteilen.“ Es soll ihm das vollständige Stipendium gegeben werden und er nach Herborn ziehen, Herrn Professor Piscator von neuem kommandiert und dieser gebeten werden, nach Ablauf des halben Jahres dem Schulrat seinet- wie auch anderer halben wieder zu berichten. Das erbetene Viaticum aber wurde ihm als einem Ungehorsamen wegen übler Folge (propter malam consequentiam) abgeschlagen. Piscators Empfehlungsschreiben<sup>2)</sup> bewirkte am 14. November 1607, daß ihm das Stipendium noch ein weiteres Jahr gegeben wurde; doch mußte er sogleich sich nach Zürich verfügen, dort Theologie studieren, sich prüfen und im Predigen üben lassen. Während des Jahres soll er sich um eine Stelle bewerben. Ueber Ramsauer enthält das Protokoll nichts mehr.

Im Jahre vorher<sup>3)</sup> gelangte zur Kenntnis des Schulrats, daß Alumnus Hans Jakob Spleiß sich mit seinem Wandel und Leben, auch in der Kleidung gar ärgerlich und unbescheiden verhalte. Man machte sich darob Gedanken, daß er zum theologischen Studium, auch zur Kirche und Schule keine Lust haben möchte. Im Beisein seines Stiefvaters Christoph Hünerwadels, Pflegers und Verwalters des Klosters Allerheiligen, fragte man ihn, wie er gesinnt sei, worauf er durch seinen Stiefvater antworten ließ, er bitte, daß man ihn ans studium theologicum nicht binde, sondern cursum studii philosophici absolvieren lasse; hernach wolle er sich resolvieren und eventuell die Kosten zurückerstatten. Darauf wurde erkannt, daß es einfach bei den ihm hierauf vorgelesenen leges verbleiben solle.

---

<sup>1)</sup> SP 3. Juli 1606. — <sup>2)</sup> 5. Sept. 1607 (StA). — <sup>3)</sup> SP 5. Sept. 1605.

Nun erbot er sich, sich durchaus nach ihnen zu richten. „Weil er aber sich nit cathogorice mit Ja oder Nein resolviren wollen, sondern uff sinem copff verpliben, ist im nach besag (dem Wortlaut) der leges das stipendium abgeschlagen worden.“ Am 17. September erschien er abermals vor Schulrat und bat „underthenig und dienstlich“, ihn wieder zu begnadigen. „Er welle sich den legibus in allweg tunlich (?) und gemäß verhalten, beyneben theologiam studieren, kirchen und schulen dienen.“ Darauf wurde erkannt, daß er zuvor geprüft und untersucht werden solle, wie seine studia beschaffen, was durch Johann Jezler senior geschah. Ferner wurde er aufgefordert, „frey libere mit seinem selbstmund zu bekhennen“, was er im Sinne habe, und als er erklärte, daß er Theologie studieren wolle, wurde ihm angezeigt, wenn er anderen Sinnes würde, müsse er allen an ihn gewendeten Aufwand ersetzen. „Beyneben ist er zu gebührendem fleiß, modestiam und bescheidenheit, auch der humilitet im thun und lassen sampt gebührender kleidung ernstlich vermahnt worden.“

Am 9. August 1621 bestand Hieronymus Haas die Prüfung mediocriter. Als er hernach wegen seines ungehorsamen Ausbleibens, daß er auf Erfordern nicht erschienen, angesprochen wurde und darauf antwortete, „daß er sich zu Taltzheimb (?) in der churfürstlichen Pfaltz bey einem rechtsgelehrten aus mangel gelts auffgehalten,“ erklärte man zunächst diese Entschuldigung für ungenügend, bezeugte ihm daran um der Konsequenz halben Mißfallen und war mit seinen gegebenen Antworten nicht gar wohl zufrieden. Endlich wurde, weil es ziemlich spät geworden und das Stipendium interumpiert war, die Sache eingestellt mit dem Anhang, daß solches alles seinen Freunden und Verwandten angezeigt und er und sie sich darüber, ob er bei dem Stipendium verbleiben und nach vollendetem Cursus hiesigen Kirchen und Schulen dienen und abwarten wolle, sich erklären sollen, worauf später darüber die fernere Gebühr und Verordnung beratschlagt werden solle. Er und sein Vater antworteten am 22. August und gelobten Besserung. Für die zwei Jahre, in denen er ungehorsam gewesen, wurden ihm 80 fl. gegeben. Er wurde nach Basel geschickt; wenn er aber der Kriegsläufe wegen von dort fortkommen könne, solle er sich nach Marburg oder Herborn verfügen, mit Empfehlungen versehen und mit der Mahnung,

„in artibus liberalibus die definitiones et divisiones besser aus einem probato authore auswendig zu lernen und einen orthodoxum theologum, insonders die explicationes catecheticas Ursini fleißig zu lesen.“ Sein früheres Stipendium von 80 fl. begann mit Pfingsten wieder.

Zu einer Kassation kam es wieder einmal am 4. Oktober 1623: Theodosius Indlikofer, gewesener Alumnus, wurde seines Stipendiums priviert. Es soll ihm deswegen künftig ohne fernern Befehl nichts mehr gegeben werden; Vater und Bürge sollen, was er erhalten, zurückzahlen. Er war gegen die Stipendiatenordnung ohne Vorwissen der Scholarchen von Straßburg nach Hanau gezogen und soll nun ohne Verzug und längstens bis auf Johannis Baptistæ (24. Juni) wieder in Straßburg erscheinen. Wenn er dann gehorsam gewesen und er oder die Seinen dem Schulrat sein Anliegen schriftlich oder mündlich zu erkennen gegeben, soll ihm die gebührende Antwort zuteil werden. Gleichzeitig war auch Elias Murbach ohne Erlaubnis von Straßburg fortgezogen. Er muß dorthin zurückkehren, wenn er nicht das Stipendium verlieren und alles Erhaltene ersetzen will.

Johannes Bucher hat während des bald verflossenen Jahres in Basel fast nichts gelernt und jetzt bei seiner Ankunft in Schaffhausen die Herren Scholarchen nicht ferner um das Stipendium gebeten, sondern vorgegeben, er habe keine Lust, mit Schreiben den Schuldienst zu versehen, wozu er angehalten und ausgebildet werden sollte. Darum wurde ihm am 13. Juni 1639 das Stipendium entzogen und er also aus der Zahl der Alumnen gestrichen.

Zum Schluß mag noch in möglichster Kürze eines vierblättrigen Kleeblattes gedacht werden, das den Scholarchen besonders viel zu schaffen machte. Ich beginne mit Kaspar Gersbach. Am 22. Dezember 1574<sup>1)</sup> mit fünf anderen zum Stipendiaten angenommen, wurde er am 7. Oktober 1579 mit Johannes Ulmer und Hans Conrad Stierlin nach Straßburg geschickt, wo er lange beim Uhrmacher Isaak Habrecht wohnte, da er keine Wohnung finden konnte.

Am 5. Mai 1581 beklagten sich acht Straßburger Professoren über mehrere Schaffhauser Stipendiaten<sup>2)</sup>, unter denen auch Gersbach

<sup>1)</sup> Abschnitt III, Seite 17. — <sup>2)</sup> U I, 203.

war, und empfahlen, sie als faule und unnütze Drohnen fortzujagen. Dekan Ulmer forderte die Fehlbaren auf, sich gegen die erhobenen Anschuldigungen zu verantworten. Gersbach tat dies am 5. Juli in einem langen lateinischen Briefe.<sup>1)</sup> Es war ihm vorgeworfen worden, daß er keine Vorlesungen höre, das Stipendium bei Trinkgelagen und Schwelgereien verbrauche und da und dort umherschweife. Da bekanntlich der Angriff die beste Verteidigung ist, schmähte er die Straßburger Theologen, und behauptete, daß der Vorwurf des Kneipens und Umherschweifens sich nicht auf ihn beziehe. Dr. Dasypodius meldete am 11. September<sup>2)</sup>, daß Gersbach nur eine Vorlesung gehört habe und auch diese selten. Hierauf wurde ihm das Stipendium wegen „Uebelhaltens“ entzogen.<sup>3)</sup> Am 3. Februar 1582<sup>4)</sup> suchte er sich in einem zweiten Briefe an Dekan Ulmer zu rechtfertigen: die über ihn verbreiteten Gerüchte seien grundlos, daher eine lange Verteidigung überflüssig. Er schloß mit der Bitte, ihn wieder zu Gnaden anzunehmen. Diese Bittschrift hatte aber keinen Erfolg. Trotzdem behauptete Gersbach den andern Alumnen gegenüber, daß es sehr leicht sei, die frühere Gunst der Scholarchen und das Stipendium wieder zu erhalten.<sup>5)</sup> Auch die Eltern Gersbachs unterstützten lebhaft die Bemühungen ihres Kaspars, der mit ihrem Reichtum prahlte und seine Kommilitonen, auch Johannes Ulmer, verleumdete. Vom Schulrat wurde Johann Jezler zur Visitation nach Straßburg geschickt. Johannes Ulmer gesteht Gersbach große Begabung zu, aber noch größere Faulheit. Am 26. August 1582 rief Gersbach in einem recht beweglichen Schreiben das Mitleid der Scholarchen an<sup>6)</sup>, die seine einzige Zuflucht seien. Die Entscheidung fiel im Schulrat am 27. September. Er und seine Kumpane (Mettler und beide Nater) wurden auf Jezlers mündlichen Bericht und ein Schreiben des Straßburger Rektors gänzlich kassiert. Gersbach gab aber seine Sache noch nicht verloren. Am 20. Oktober erschien er persönlich als Bittender vor Schulrat. Umsonst! Kurz nach Ostern 1583 baten Gersbach und Mettler abermals um Gnade. Ohne Erfolg! Darauf nahm Gersbach eine Famulusstelle bei Dr. med. Pistorius in Durlach an.<sup>7)</sup> Später studierte er in Heidelberg

---

<sup>1)</sup> U I 201. — <sup>2)</sup> U IV 75. — <sup>3)</sup> SP 17. Dez. 1581. — <sup>4)</sup> U V 159.

<sup>5)</sup> U V 173 u. 169. — <sup>6)</sup> StA. — <sup>7)</sup> Brief 10 v. Joh. Ulmer.

weiter, bald im Kontubernium, bald bei Bürgern, immer in der Hoffnung, von den Scholarchen begnadigt oder zu einem Schul- oder Kirchendienst berufen zu werden.<sup>1)</sup> Professor Georg Sohn empfahl ihn am 28. April 1584<sup>2)</sup> sogar seinem Freunde Ulmer vorsichtig. Dieses Empfehlungsschreiben und ein zweites von Dr. J. J. Grynäus, die Gersbach nach Hause brachte, bewirkten, daß er endlich begnadigt wurde<sup>3)</sup> und das frühere Stipendium für ein Jahr wieder erhielt. Sohn wurde gebeten, ihn sorgsam zu überwachen und zu veranlassen, daß Gersbach seine nicht geringen Schulden entweder selbst bezahle oder mit den Gläubigern gütlich abmache. Sohn seinerseits ersuchte<sup>4)</sup>, das Stipendium Gersbachs ihm zu schicken, da er sich beim Oekonomen des Kontuberniums für ihn verbürgt habe. Diese Bitte wurde 1586 wiederholt.<sup>5)</sup> Als neue Alumnen nach Heidelberg kamen, nahmen die dort schon studierenden Stipendiaten sie in ihre Wohnung auf, so Gersbach den Bartholomäus Schenkel, und als Johannes Ulmer erkrankte und in der Heimat Heilung suchen sollte, empfahl Professor Tossanus<sup>6)</sup>, ihm Gersbach zum Begleiter zu geben, der sowieso nach Schaffhausen reisen müsse. Das ist die letzte Nachricht, die über Gersbach aufzufinden war.

Der zweite des schlimmen Kleeblattes, Johann Conrad Nater, ist jedenfalls ein Sohn des einstigen Stipendiaten und früh gestorbenen Pfarrers Heinrich Nater. Auch er wurde 1574 als Alumne angenommen<sup>7)</sup> und im Frühling 1579 mit 40 fl. Stipendium nach Straßburg geschickt.<sup>8)</sup> Im zweiten Semester 1580 beginnt der Briefwechsel zwischen Dr. Dasypodius und Dekan Ulmer, der sich vorzugsweise mit J. C. Nater beschäftigt. Der erste Brief<sup>9)</sup> enthält nur einen ganz allgemein gehaltenen Bericht über die ihm empfohlenen jungen Schaffhauser und schließt mit der Mahnung, nicht auf Verleumder zu hören. Der zweite<sup>10)</sup> meldet, daß J. C. Nater ohne Erlaubnis abgereist sei, der dritte<sup>11)</sup>, daß Nater eine Krankheit

---

1) Brief 146 v. Joh. Ulmer. — 2) U IV 119. — 3) U I 105b

4) Brief 20 v. Joh. Ulmer. — 5) Brief 99 v. Joh. Ulmer. — 6) U IV 93.

7) SP 22. Dez. 1574; Abschnitt III, S. 17.

8) SP 19. März u. 19. Mai 1579. — 9) U IV v. 7. Juli 1580.

10) U IV v. 2. Nov. 1580. — 11) U IV v. 28. Nov. 1580.

herannahen fühle; der vierte<sup>1)</sup> rät davon ab, Nater nach Basel zu schicken, damit er nicht Johannes Ulmer und J. J. Frey durch seine schlechte Gesellschaft verderbe; im fünften<sup>2)</sup> berichtet Dasypodius, daß aus der simulierten Krankheit eine wirkliche geworden sei. Aus dem bei Gersbach erwähnten Schreiben der acht Straßburger Professoren erfahren wir, daß Nater wegen seiner Nachlässigkeit und Widerspenstigkeit bei ihnen angeklagt und viermal vorgeladen wurde und endlich auch volle vier Tage im Karzer saß. Anfangs Juni<sup>3)</sup> kündigt Dasypodius an, daß er über die Leichtfertigkeit, Unverschämtheit und Nachlässigkeit Naters nächstens offen, aufrichtig und wahrheitsgemäß alles den Scholarchen berichten werde; er beschränkt sich aber darauf, zu sagen, daß er bei Nater keine bestimmte Hoffnung auf Besserung habe.<sup>4)</sup> Dagegen verfaßt um diese Zeit<sup>5)</sup> Nater selbst einen längeren Brief an Ulmer, um sich gegen das von Dasypodius und anderen Landsleuten ihm angetane Unrecht zu verteidigen: sie bezweckten nichts anderes als seine Verbannung; Verleumder sind tätig, denen Dasypodius Glauben schenkt, ohne ihn zu sich zu berufen und auch zu Worte kommen zu lassen. Den Haß seiner Landsleute könnte er aushalten, nicht aber Haß und Entrüstung des Bürgermeisters. Diesen will er versöhnen durch Vermittlung der Scholarchen. J. C. Stierlin<sup>6)</sup> spielt auf einen von Nater verfaßten Zettel an, der nicht mehr vorhanden ist, aber, wie es scheint, von großer Torheit, Listigkeit und Nichtsnutzigkeit des Menschen zeugte. Auch Johannes Ulmer<sup>7)</sup> spricht, auf Stierlin sich beziehend, von der beklagenswerten Verschmitztheit des Fuchsleins Nater. Er verstand es, seine „glänzenden Sitten“ mit wunderbaren Listen und Täuschungen zu verhüllen, Landsleute der Lüge zu beschuldigen, Johannes Ulmers Bruder Philipp, wie auch Leute höheren Standes anonym mit seinem scham- und ruchlosen Maule und seiner giftigen Zunge anzugreifen, seinen Beschützer zu verurteilen, seine Lehrer und die Scholarchen der Lüge zu zeihen. Bald gelangt Johannes Ulmer in den Besitz der Briefe Naters (und

---

1) U IV v. 9. März 1581. — 2) U IV v. 20. April 1581.

3) U IV v. 7. Juni 1581. — 4) U IV v. 3. Juli 1581.

5) U V 184 v. 6. Juli 1581. — 6) U V 172 v. 1. Aug. 1581.

7) Brief 93 v. 9. Aug. 1581.

Gersbachs) an die Scholarchen und ist empört über ihren Inhalt.<sup>1)</sup> Drei Tage hielt sich der angeblich kranke Nater in Basel auf und suchte eine Wohnung. Beidemale war sein Unwohlsein geheuchelt, das frühere, um von den Vorlesungen befreit zu werden, und das spätere, um von den Scholarchen auf eine andere Akademie geschickt zu werden.

Bald darauf beschwerte sich Dasypodius über schlimme Nachreden der Schaffhauser Alumnen über ihn. Nater mache wenig Fortschritte.<sup>2)</sup> Infolge dieser vielfachen Anschuldigung wurde Nater (mit Mettler und Gersbach) am 17. Dezember wegen Uebelhaltens des Stipendiums priviert. Als ihm dies mitgeteilt wurde, antwortete Nater prompt mit einem ausführlichen Schreiben in deutscher Sprache, in dem er sich gegen alles, was ihm zur Last gelegt worden war, verteidigte, seine Absicht aussprach, an Stelle des unruhigen Straßburg eine andere Akademie zu beziehen, und sich auf die beigelegten Zeugnisse seines Lehrers Michael Beuther berief.<sup>3)</sup> Zwei Briefen J. C. Stierlins ist zu entnehmen, daß Nater in Lausanne war, und daß Abschriften des „erbettelten“ Zeugnisses und der törichten und einfältigen Bittschrift Naters an Johannes und Philipp Ulmer gesandt worden waren.<sup>4)</sup>

Um diese Zeit wurde Johann Jezler, lateinischer Schulmeister, nach Straßburg abgeordnet, die gehorsamen und die ungehorsamen Stipendiaten zu visitieren und zu prüfen.<sup>5)</sup> Auf diese Inspektion bezieht sich Beuther, der damals Dekan war, am 4. Mai 1582<sup>6)</sup> in einem Briefe, in dem er die mit Jezler vorgenommene Untersuchung der Studien und Sitten der Schaffhauser Stipendiaten bespricht und auch auf das J. C. Nater ausgestellte Zeugnis zu sprechen kommt. Er habe nicht mehr an die viertägige Karzerstrafe gedacht und geglaubt, der andere Nater sei der schlimmere. Dasypodius ist zufrieden, daß er in Gollius einen Amtsgenossen erhalten hat und nicht mehr allein die Mißgunst und den Haß der Uebelwollenden aushalten muß. In einem Briefe Johannes Ulmers aus Basel<sup>7)</sup> ist

1) Brief 83 v. 2. Sept. 1581. — 2) U IV 75 v. 11. Sept. 1581.

3) U V 196 v. Dez. 1581.

4) U V 173 v. 1. März und U V 169 v. 22. März 1582.

5) SP 28. März u. 12. April 1582. — 6) U IV v. 4. Mai 1582.

7) Brief 118 v. 21. Mai 1582.

die Rede von einer gestohlenen Deklamation Naters, mit der er listig die Scholarchen zu betrügen versucht habe, die aber von Fehlern wimmle. Danach scheint Nater auch ohne Stipendium in Straßburg geblieben zu sein. Noch im September<sup>1)</sup> führt Dasypodius Klage über ihn und wünscht das Ephorenamt gänzlich abzugeben. Nater wurde am 27. September 1582 gänzlich kassiert, und sein Name verschwindet für lange Zeit aus den Akten. Schließlich kehrte er doch nach Schaffhausen zurück und wurde im Kirchen- und Schuldienst verwendet. Seinen einzigen Sohn erzog er schlecht, so daß er seine Eltern prügelte.<sup>2)</sup> Auf die Klage des Vaters wurde er zum Tode verurteilt und am 20. Mai 1612 hingerichtet. Wegen hohen Alters wurde der Vater als Lehrer an der lateinischen Schule 1628<sup>3)</sup> in Gnaden entlassen, die Pfarrei Neuhausen dagegen durfte er zu seinem Unterhalt weiter bekleiden. Nater starb 1629 an der Pest.

Johann Jakob Nater, der Sohn Hans Naters, der einige Jahre Provisor an der lateinischen Schule war, wurde wie sein Vetter J. C. Nater am 22. Dezember 1574 als Stipendiat angenommen und mit diesem am 19. März 1579 (Stipendium 40 fl.) nach Straßburg geschickt. Bald berichtete Johannes Ulmer Ungünstiges über ihn nach Hause<sup>4)</sup>: Er ist krank geworden und hat schon vorher Schulden gemacht, die durch die Krankheit noch vermehrt wurden; mit 40 fl. kann er nicht leben. Schließlich reist er nach Schaffhausen, um dort Heilung zu finden, versehen mit einem günstig lautenden Zeugnisse seiner Lehrer Magister Boschius und Johannes Bentius, das Dr. Dasypodius unterschrieb.<sup>5)</sup> Am 1. April 1581 erhielt er vom Schulrat 2 fl. Zehrung, um in Straßburg seine Studien fortzusetzen, wurde wieder krank und reiste zum zweitenmal nach Hause.<sup>6)</sup> Dasypodius bat am 18. September 1582<sup>7)</sup> die Scholarchen, J. J. Nater wegen des vorgenommenen Wohnungswechsels nicht zu zürnen, der mit seinem Willen erfolgt sei; er gebe den kleinen Söhnen seines Hauswirtes Privatunterricht. Trotz dieser Fürsprache wurde Nater am 27. September 1582 mit drei andern gänzlich kassiert, studierte aber

1) Brief v. 18. Sept. 1582. — 2) Chronik v. Imthurn u. Harder IV 279.

3) SP 29. April 1628. — 4) Brief 38 v. 9. Febr. 1580.

5) U V 208 v. 21. Nov. 1580. — 6) Brief Joh. Ulmers v. 28. Nov. 1581.

7) StA.

weiter, indem er mit Privatunterricht sein Leben fristete, und zwar in Neustadt a. d. Hardt. Johannes Ulmer berichtete wiederholt über ihn<sup>1)</sup>: Nater ist am 6. Juni in die Bäder gereist. Er kann sich nicht entschließen, Abbitte zu leisten, und wird auch wohl wegen seiner Sorglosigkeit und Trägheit seine jetzigen Schüler verlieren. Dies traf bald genug ein, aber auch in höchster Not konnte er von niemand zum Bitten bewogen werden. Im Herbst hoffe er von den Seinigen in Merishausen und vom Schulrat Geld zu erhalten. Professor Zanchus in Neustadt stellte ihm ein Zeugnis aus<sup>2)</sup> und empfahl den „wackern“ Jüngling angelegentlich. Er nahm auch Briefe seiner Landsleute nach Schaffhausen mit, namentlich Johannes Ulmers, dessen Empfehlung er für nützlich hielt.<sup>3)</sup> Dieser meint, da er an fast unheilbarer Faulheit leide, sei es am besten, ihn nach Straßburg unter strenge Aufsicht zurückzuschicken. Volle vier Wochen später war er noch nicht zurück.<sup>4)</sup> Indes lobt Professor Tossanus die Milde der Scholarchen gegen einen Alumnus, wohl Nater<sup>5)</sup>, da Johannes Ulmer um diese Zeit die Rückkehr Naters mit Briefen meldet.<sup>6)</sup> Bald berichtet er wieder Ungünstiges<sup>7)</sup>: Nater ist infolge von Unmäßigkeit krank geworden. Die Krankheit dauerte bis tief in den April hinein, da er auch als Patient unmäßig lebte. Dazu war er über und über verschuldet. Pfarrer Hanfeld nahm sich seiner an. Unterstützung durch seine Angehörigen ist dringend nötig; seine Kommilitonen brauchen ihr bißchen Geld selber. Am 20. April trat Besserung ein, und Nater wurde almosengenössig. Auf Umwegen erhielt er endlich von Schaffhausen 10 fl., die unter die Gläubiger verteilt wurden.<sup>8)</sup> Naters Mutter schrieb ihm liebevoll und machte ihm Hoffnung, daß die Scholarchen seine Schulden bezahlen würden, worauf seine Genesung große Fortschritte machte. Völlig genesen, kehrte er von einem kurzen Besuche in Heidelberg nach Neustadt zurück, wo er eine Schulstelle zu erhalten hoffte.<sup>9)</sup> Endlich ließ sich

---

1) Brief 110 v. 9. Juni und 154 v. 23. Juli 1583.

2) U IV 9a v. 8. Aug. 1583. — 3) Brief 133 v. 9. Aug. 1583.

4) Brief 12 v. 10. Sept. 1583. — 5) U IV 95 v. 17. Dez. 1583.

6) Brief 10 v. 24. Dez. 1583.

7) Brief 26 v. 11. Febr., Brief 22 v. 11. März und Brief 146 v. 6. April 1584.

8) Brief 32 v. 20. April und Brief 125 v. 15. Mai 1584.

9) Brief 16 v. 28. Mai und Brief 162 v. 20. Juli 1584.

der Schulrat dazu herbei, Schritte in Naters Angelegenheit zu tun. Professor Tossanus wurde ersucht<sup>1)</sup>, durch Pfarrer Hanfeld die Schulden aufzeichnen zu lassen. Nater wurde erlaubt, ein Schulamt in der Pfalz anzunehmen, bis man in Schaffhausen seiner bedürfe. Ersteres geschah; dagegen war keine Stelle für Nater frei.<sup>2)</sup> Hanfelds Schuldenverzeichnis<sup>3)</sup> weist eine Summe von über 36 fl. aus, wozu noch das kam, was er seit seiner Krankheit im Kollegium verzehrte. Diesmal raffte sich der sonst schreibfaule Nater zu einem Dankbrief an Ulmer auf<sup>4)</sup> und berichtete, daß der Kirchenrat in Heidelberg ihm einen Kirchendienst anvertrauen wolle, und daß Tossanus ihm geraten habe, sich allmählich im Predigen zu üben. Hanfelds Bericht, vielleicht auch Naters Brief, veranlaßte die Scholarchen, jenem 30 fl. zur Bezahlung der Schulden Naters zu übermachen.<sup>5)</sup> Nater hat die gewünschte Anstellung wirklich gefunden.<sup>6)</sup> In den Herbstferien reiste Johannes Ulmer mit J. J. Frey zu Nater, um seine Stelle kennen zu lernen. Er ist Pfarrer zu Neuhofen, sechs Stunden von Neustadt. Die beiden wurden von Nater gut aufgenommen und bewirtet. Dieser verlobte sich bald darauf mit einer Heidelbergerin, die in Neustadt schon mehrere Jahre bei einer angesehenen Frau diente.<sup>7)</sup> Damit enden die Nachrichten über J. J. Nater.

Hieronimus Mettler ist der Sohn eines aus Trüllikon oder Benken (Kt. Zürich) gebürtigen und in Hemmenthal niedergelassenen Jakob Mettler (Kropfjack). Im Dezember 1574<sup>8)</sup> erhielt er vom Spendamt Brot, 1577<sup>9)</sup> ein Stipendium von 8 fl. Anno 1579<sup>10)</sup> befand er sich schon in Straßburg mit 12, später 16 fl. Stipendium, was bei weitem nicht für seinen Unterhalt reichte (er war eben bloß Aufenthalter, nicht Bürger), so daß er von Anfang an aufs Verdienen angewiesen war. Er suchte eine Lehrer- oder Famulusstelle, doch vergeblich.<sup>11)</sup> Im Frühling 1580 wurde er mit andern

---

1) U I 52 v. 7. Aug. 1784. — 2) U IV 105 v. 1. Sept. 1584.

3) U IV 124 v. 5. Sept. 1583 u. Brief 67. — 4) U V 206 v. 6. Sept. 1584.

5) U IV 117 v. 15. Febr. 1585. — 6) Brief 130 v. 19. Okt. 1585.

7) Brief 146 v. 5. Nov. u. Brief 20 v. 17. Nov. 1585.

8) SP 22./23. Dez. 1574. — 9) SP 22. Juni 1577.

10) SP 8. Jan., 19. März u. 19. Mai 1579. — 11) Brief 18 v. 20. Mai 1579.

zu den öffentlichen Vorlesungen befördert und wünschte, wenn er kein höheres Stipendium erhalte, Erlaubnis zu reisen, wohin er wolle.<sup>1)</sup> Dasypodius empfiehlt, ihn mit Rat und Tat zu unterstützen<sup>2)</sup>; er erklärte es bei der großen Menge armer Studenten für überaus schwierig, eine Famulusstelle für Mettler zu finden.<sup>3)</sup> Auch Professor Michael Beuther verwendete sich für den in schwieriger Lage befindlichen Mettler.<sup>4)</sup> Schon vorher hatte sich der Schulrat mit Mettler und zwei anderen befaßt und durch Verkauf von Wein, Korn und Gerste Mittel zur Unterstützung der drei Alumnen flüssig gemacht.<sup>5)</sup> Mettler wurden noch 10 fl. zum früheren gegeben.<sup>6)</sup> Dasypodius rät davon ab, Mettler nach Basel zu schicken, der ihm leichtfertig zu sein, sich weniger um seine Studien zu kümmern und Schulden zu machen scheine.<sup>7)</sup> Von jetzt an hört man von Mettler nichts Rühmlches mehr.<sup>8)</sup> Auch er wird als faule und unnütze Drohne bezeichnet.<sup>9)</sup> Heimlich hat er sich nach Mülhausen, Bern und Zürich begeben.<sup>10)</sup> In zwei Briefen verurteilt Dasypodius Mettler ebenfalls wegen seiner Leichtfertigkeit, Unverschämtheit und Nachlässigkeit<sup>11)</sup>, und später versichert er, keine Hoffnung auf Besserung zu haben; er ist ungeeignet zum Studium der Wissenschaften.<sup>12)</sup> Endlich von seinen Irrfahrten zurückgekehrt, bittet Mettler Dekan Ulmer durch seinen Sohn, den Scholarchen empfohlen zu werden<sup>13)</sup>, damit er schneller eine Zulage erlange. Statt dessen wurde er mit Gersbach und J. C. Nater vom Schulrat wegen Uebelhandelns des Stipendiums priviert.<sup>14)</sup> Aus Rache trachtete er andern zu schaden.<sup>15)</sup> Nach Johannes Ulmer machte er nicht nur keine Fortschritte in den Wissenschaften, sondern lieferte auch in den Sitten viele Skandale.<sup>16)</sup> Nachdem er viele Schulden gemacht und Bücher, die 12 fl. kosteten, beim Buchhändler auf Borg gekauft und wohlfeil weiterverkauft

---

<sup>1)</sup> Brief 78 v. 5. April, Brief 101 v. 5. Juli und Brief 24 v. 20. Sept. 1580.

<sup>2)</sup> U IV v. 21. Sept. 1580. — <sup>3)</sup> U IV v. 28. Nov. 1580.

<sup>4)</sup> U IV 174 v. 29. Nov. 1580. — <sup>5)</sup> SP 15. Okt. 1580.

<sup>6)</sup> SP 4. Febr. 1581. — <sup>7)</sup> U IV v. 9. März 1581.

<sup>8)</sup> U IV v. 21. April 1581. — <sup>9)</sup> U I 203 v. 5. Mai 1581.

<sup>10)</sup> U V 164 v. 28. Mai 1581.

<sup>11)</sup> U IV v. 7. Juni und 3. Juli 1581. — <sup>12)</sup> U IV 75 v. 11. Sept. 1581.

<sup>13)</sup> Brief S. 6 v. 28. Nov. 1581. — <sup>14)</sup> SP 17. Dez. 1581.

<sup>15)</sup> U V 173 v. 1. März 1582. — <sup>16)</sup> Brief 118 v. 21. Mai 1582.

hatte, reiste er von Straßburg ab.<sup>1)</sup> In zwei Briefen ohne Datum verteidigte er sich bei den Scholarchen und Dekan Ulmer gegen alle Anschuldigungen und bat um Erlaubnis, für ein bis zwei Jahre nach Zürich zu ziehen, da Straßburg nicht recht blühe. Er habe eben kein regelrechtes Stipendium, und seine Mutter sei außerstande, ihn auf eigene Kosten zu ernähren. Mit irgend einem Stipendium für eine bestimmte Zeit wäre ihm am besten gedient, und dieses würde er zurückzahlen, sobald er einen Kirchen- oder Schuldienst erhielte. Zwei Jahre lang habe er in größter Armut gelebt; so gehe es nicht weiter. Wolle man ihm die Nahrung nicht geben, dann begeben er sich zu anderen, um vielleicht eine bessere Stelle oder mehr als 16 fl. Stipendium zu erlangen, wozu er aber von Schaffhausen ein Zeugnis brauche. Der zweite für Ulmer selbst bestimmte Brief ist angefüllt mit Entschuldigungen.<sup>2)</sup> Die beiden Briefe führten nicht zum Ziele: am 27. September 1582 wurde Mettler mit drei anderen ganz kassiert. Mettler und Gersbach baten abermals um Gnade, aber sie wurde ihnen abgeschlagen<sup>3)</sup>, worauf sie sich entschlossen, einem Kirchendienst nachzuziehen. Mettler erhielt 4 Pfund Heller Reisegeld.

Er predigte eine Zeitlang in Burg bei Stein<sup>4)</sup>, 1584 in Grub (Appenzell). Er mußte sich aber einem Examen unterziehen, das so unbefriedigend ausfiel, daß er als Synodale abgewiesen wurde. Er wurde 1585 an die Pfarrei Langrickenbach (Thurgau) gewählt und hatte in St. Gallen ein zweites Examen zu bestehen, das so kläglich ausfiel, daß er im Ministerium nicht bleiben durfte. Dann (1586) wurde er Pfarrer in Romanshorn. Das dritte Examen im Mai 1586 war befriedigender, so daß er ins Ministerium aufgenommen wurde mit der Mahnung, von seinem ärgerlichen Leben abzustehen. Ostern 1587 zog Mettler wieder auf Burg ein. In der Synode Zürich, der er jetzt angehörte, wurde bald geklagt, daß er „ein voller Zapf“ sei und nur deshalb so viele Zuhörer habe, weil er auf der Kanzel allerlei Spässe treibe. Immerhin führte er 1588 den Kirchengesang auf Burg ein. An der Herbstsynode 1591

---

<sup>1)</sup> Brief 74 v. 4. Juli 1582. — <sup>2)</sup> U V 225 und 211.

<sup>3)</sup> SP Donnerstag nach Ostern 1583.

<sup>4)</sup> H. W. Harder, der Pfarrer Mettler von Hemmenthal, Manuskript des histor.-antiquar. Vereins (StA).

wurde er wegen Trunkenheit und Gotteslästerung in den Wellenberg gesperrt. Neue Klagen über fantastische Reden und Geberden auf der Kanzel veranlaßten die Zürcher Geistlichkeit, die Abberufung Mettlers zu verlangen. Bürgermeister und Rat wandten sich deshalb an Schaffhausen, die vermeintliche Heimatbehörde Mettlers, wo man aber nichts von ihm wissen wollte. Der Abt von Einsiedeln als Kollator der Kirche zu Burg wies das Gesuch um Abberufung Mettlers deshalb ab, weil seine Gemeinde Fürbitte für ihn eingelegt hatte. Unter diesen Umständen faßte Zürich 1594 den Beschluß, „der Gemeinde diesen Tropf zu lassen, bis er ihr selbst erleide.“ Nun herrschte sieben Jahre lang Ruhe; 1591 brach Mettler mit der Steiner Geistlichkeit einen Streit vom Zaune, weil ein Brautpaar aus seiner Gemeinde sich dort trauen lassen wollte, was durchaus erlaubt war. Mettler machte seinem Zorn darüber in etlichen Predigten mit schmähhlichen, ungebührlichen Worten Luft. Im Mai 1603 schloß ihn die Zürcher Synode förmlich aus und erklärte ihn des Predigtamtes verlustig. Der Rat von Zürich aber begnadigte ihn vorläufig, um die Einsetzung eines thurgauischen Geistlichen zu verhindern. Die Gemeinde auf Burg wurde indes aufgefordert, sich über ihren Pfarrer zu beschweren, was sie verweigerte. Mettler schrieb zu seiner Verteidigung an den Rat in Zürich, er sei schuldlos angeklagt und verurteilt worden; mit nur 100 fl. Einkommen lange es nicht, Völlerei zu treiben. Im Jahre 1606 mußte Mettler vor dem thurgauischen Landvogt über Stein Auskunft erteilen, wurde deshalb vor der Synode in Zürich angeklagt und vor Rat geladen. Umsonst berief er sich darauf, daß er nur infolge obrigkeitlicher Aufforderung mit vier andern Zeugnis abgelegt habe, und daß seine Gemeinde mit ihm zufrieden sei, und bat, ihn und seine sechs Kinder nicht an den Bettelstab zu bringen — er wurde am 16. Dezember 1606 abgesetzt. Es scheint, daß die Kinder in Hemmenthal Aufnahme fanden; er selbst kam in das Spital und wurde ein von Obstdieben gefürchteter Feldhüter.